

DIE NEUE BILATERALE HANDELSAGENDA DER EUROPÄISCHEN UNION:

POSITIONSPAPIER DER BUNDESARBEITSKAMMER

AutorInnen:

Elisabeth Beer
Éva Dessewffy
Werner Raza
Norbert Templ
Valentin Wedl

Wien, Februar 2007



Zusammenfassung und Forderungen der BAK

Die Europäische Union legt mit dem Strategiepapier „Global Europe – Competing in the World“ vom Oktober 2006 eine Neuausrichtung der gemeinsamen Handelspolitik vor. Damit verschiebt sie den Akzent weg von den multilateralen WTO-Verhandlungen hin zur bilateralen Schiene. Die Bundesarbeitskammer (BAK) zieht demgegenüber multilaterale Verhandlungen bilateralen vor, denn bilaterale Freihandelsabkommen unterlaufen WTO-Verhandlungen. Positiv wertet die BAK den Schwerpunkt zur nachhaltigen Entwicklung und die Verankerung von Mindestarbeits- und Umweltstandards. Sollte sich die EU zur Verhandlung von bilateralen Freihandelsabkommen mit den genannten Ländern entscheiden, sollten aus Sicht der BAK folgende Forderungen Berücksichtigung finden:

Nachhaltige Entwicklung: Sozial- und Umweltstandards verpflichtend verankern

- Im Sinne nachhaltiger Entwicklung müssen zukünftige Freihandelsabkommen soziale und ökologische Zielsetzungen **gleichwertig** neben wirtschaftlichen Interessen berücksichtigen. Jedenfalls sind Bestimmungen zur Umsetzung und **Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)** in den zukünftige bilaterale Handelsabkommen zu integrieren. Durch unabhängiges **Monitoring und Sanktionierbarkeit** bei Verstößen wird die Einhaltung dieser Normen gewährleistet. Der Marktzugang für Produkte aus Ländern, in denen gegen die Mindestarbeitsnormen verstoßen wird, muss durch die EU unterbunden werden.
- Verankerung **formaler partizipativer Beteiligungsstrukturen** zur regelmäßigen Evaluierung der Abkommen unter Einbindung der ArbeitgeberInnenverbände, ArbeitnehmerInnenorganisationen und der Zivilgesellschaft. Darüber hinaus sollen Handels- und Beschäftigungsfragen erörtert werden, um auftretende Probleme möglichst umfassend beleuchten und lösen zu können.
- Die BAK fordert ein ausdrückliches Verbot von **Exportproduktionszonen**. Die Nichteinhaltung von Mindestarbeitsnormen trifft insbesondere auf so genannte Exportproduktionszonen zu; Sie sind ein quasi rechtsfreier Raum in Bezug auf nationales Arbeitsrecht.
- **Nachhaltigkeitsprüfungen ernst nehmen:** Nachhaltigkeitsprüfungen sollten eine Entscheidungsbasis für die Aufnahme von Verhandlungen bieten. Ihre Ergebnisse sollten vor Verhandlungen vorliegen, von unabhängigen Instituten durchgeführt und von der EU auch umgesetzt werden.

Stärkere Berücksichtigung des Entwicklungsniveaus der Verhandlungspartner

- Die EU sollte gegenüber Entwicklungsländern **auf Reziprozität** bei ihren Forderungen nach Zollsenkung und Senkung von quantitativen Importrestriktionen **ver-**

zichten. Jedenfalls ist bei den angestrebten Zollsenkungen der Entwicklungsstand der HandelspartnerInnen zu berücksichtigen.

- Bereitstellung **finanzieller Mittel** für die Kompensation von gesunkenen Zolleinnahmen und für die Modernisierung der Steuersysteme in den Partnerländern. Organisatorisches/technisches Know-How soll gefördert werden, um bestehende handelspolitische Präferenzen der EU besser nutzen zu können.
- Verankerung von institutionalisierten **Monitoring- und Kontrollmechanismen**, um negative Auswirkungen der Handelsöffnung auf die Wirtschaftsstruktur rechtzeitig zu erkennen. Verankerung von **Safeguard- und Revisionsmechanismen**, um negative Entwicklungen korrigieren zu können.

Warenhandel

- **Industriegüter: Keine Zollsenkungen für Textilien, Bekleidung und Schuhe**
Angesichts des ausgelaufenen Textilabkommens und der somit beseitigten Mengenbeschränkungen seit 2005 sind weitere Zugeständnisse beim Zugang zum europäischen Markt auszuschließen.
- **Schutz- und Antidumpingmaßnahmen**
Es muss gewährleistet bleiben, dass die bestehenden handelspolitischen Instrumente eingesetzt werden, wenn unfaire Handelspraktiken oder in einer Branche ernsthafte strukturelle Probleme festgestellt werden.
- **Der Entzug von Präferenzzöllen bei Nichteinhaltung von Menschenrechten, Mindestarbeits- und Umweltnormen muss weiterhin möglich sein**
Die einseitige Möglichkeit der EU, bei Verstößen von Menschen-, Arbeits- und Umweltstandards ihre Sonderpräferenzen zurück zu nehmen, muss bestehen bleiben.
- **Förderung des fairen Handels**
Die BAK fordert, dass Produkte, die sozialen und ökologischen Mindeststandards entsprechen, zollfrei in die EU eingeführt werden.
- **Landwirtschaft: Spielraum für Zollsenkungen**
Intern- und exportgestützte sensible Produkte (Rindfleisch, Butter, Milch und Zucker) sollten nicht zusätzlich durch hohe Zölle geschützt bleiben.

Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge

- **Keine weitere Liberalisierungen bei öffentlichen Dienstleistungen**
Die BAK lehnt auch im Rahmen der bilateralen Handelspolitik eine weitere Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen, wie Wasserver- und entsorgung, Gesundheit und soziale Dienste, Bildung, audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen, öffentlicher Verkehr, entschieden ab. Für diese essenziellen Bestandteile des europäischen Sozialmodells darf die EU-Kommission keine Marktöffnung anbieten. Ebenso lehnt die BAK Marktöffnungsforderungen an andere Staaten in diesem Bereich ab.

Investitionen/Niederlassung

- Die BAK lehnt eine **Kompetenzverschiebung** bei Investitionen auf die EU-Ebene ab.
- **Ausnahmen vom freien Marktzugang und der Inländerbehandlung** für nationale Politikziele müssen weiterhin möglich sein.
- Die Vereinbarung einer umfassenden **Meistbegünstigungsklausel** zu Gunsten von EU-Investoren lehnt die BAK ab. Stattdessen schlagen wir einen vertraglichen Review-Mechanismus vor, um Schlechterbehandlungen von EU-Unternehmen korrigieren zu können.

Öffentliche Auftragsvergabe

- **Bestehende soziale und ökologische Standards müssen aufrecht bleiben**
Die BAK fordert, dass im Rahmen von international ausgeschriebenem Vergabeverfahren die österreichischen Bestimmungen zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Anliegen unbedingt erhalten werden müssen. Der Staat muss hier weiterhin eine Vorbildfunktion einnehmen.
- **Ausnahmen vom Marktzugang und der Inländerbehandlung für Entwicklungsländer sollen möglich sein**
Ebenso spricht sich die BAK dafür aus, dass die EU bei Vergabeverfahren der HandelspartnerInnen Ausnahmen vom Marktzugang bzw der Inländerbehandlung aus entwicklungs- oder regionalpolitischen Gründen zulässt.

I. EINLEITUNG

Die Kommission vollzieht mit ihrer Mitteilung „Global Europe: Competing in the World“ vom Oktober 2006 einen Richtungswechsel in ihrer Handelspolitik vom multilateralen zum verstärkten Einsatz von bilateralen Abkommen. Dem neuen Typus von bilateralen Abkommen werden im Wesentlichen zwei Ziele zu Grunde gelegt: Einerseits soll über WTO-Verpflichtungen bzw über Verpflichtungen aus bestehenden Abkommen hinaus liberalisiert werden (WTO+ Abkommen). Wirtschaftliches Potential (Größe und Wachstum) und Ausmaß bestehender Handelsbarrieren gegenüber der EU sind die Kriterien, die schließlich für die Auswahl der ASEAN-Staaten (Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Thailand, Singapur, Vietnam), Indiens und Südkoreas sowie der Andengemeinschaft und Zentralamerikas als zukünftige Partnerstaaten bestimmend waren. Eine weitere wichtige Rolle spielen die laufenden Verhandlungen mit den AKP-Staaten, deren Abschluss für Anfang 2008 vorgesehen ist. Mit den Anrainerstaaten des Mittelmeerraums (Euromed-Staaten) soll über die Öffnung ihrer Märkte für europäische Dienstleistungsunternehmen und Investoren verhandelt werden.

Andererseits sollte der nachhaltigen Entwicklung ein wichtiger Platz eingeräumt werden. Verbesserter Umweltschutz und menschenwürdige Arbeit werden als deren Ziele angeführt, welche durch die „Förderung der Einhaltung“ internationaler Umwelt- und Sozialstandards erreicht werden sollen. Handelskommissar Mandelson und auch Kommissionspräsident Barroso haben sich öffentlich so deutlich wie bisher selten für die Integration von Arbeitsnormen in die neuen bilateralen Abkommen eingesetzt.

Die BAK steht dem handelspolitischen Ansatz, dem das neoliberale Weltwirtschaftsmodell zu Grunde liegt, kritisch gegenüber. Die Empirie beweist, dass Marktzugangsliberalisierung und -deregulierung keineswegs zu mehr Wohlstand und Wirtschaftswachstum führen, sondern strukturelle Probleme und damit steigende Arbeitslosigkeit, größere Armut etc verursachen, es sei denn diese werden begleitet von Umverteilungspolitiken. Ausschlaggebend für die Entwicklung des Wohlfahrtsstaates europäischer Prägung war die jahrzehntelange protektionistische Investitions- und Wirtschaftspolitik. Nur so können sich stabile Wirtschaftsstrukturen im Inland entwickeln. Dieser Erfolg versprechende Entwicklungsweg ist auch den heutigen Entwicklungs- und Schwellenländern zuzugestehen. Insofern sprechen wir uns dagegen aus, den Drittstaaten Zugeständnisse beim Marktzugang für europäische Unternehmen für kurzfristige Profite der Wirtschaft abzuverlangen. Die wirtschaftliche Stärke der EU gibt ihr im Verhältnis zu jener der Länder Lateinamerikas, Asiens oder Afrikas unverhältnismäßig große Verhandlungsmacht. Die internationalisierte europäische Wirtschaft kann aufgrund des Machtgefälles unmittelbar große Profite erzielen und Marktanteile gewinnen. Hingegen liegen die Vorteile für die Beschäftigten in der Europäischen Union nicht so klar auf der Hand. Allfälligen Handelssteigerungen zB mit den Ländern Asiens stehen auch negative Effekte durch Betriebs-schließungen und -verlagerungen in der EU und Österreich gegenüber. Die jüngsten Erfahrungen nach dem Auslaufen des WTO-Textil- & Bekleidungsabkommens haben dies klar gezeigt.

Für Österreich ist der Außenhandel zweifelsohne ein zunehmend wichtiger Wirtschaftszweig. Der österreichische Außenhandel beispielsweise mit dem asiatischen Raum hat sich in den vergangenen Jahren sehr dynamisch entwickelt. Überdurchschnittliche Exportzuwächse von mehr als 30 % im Jahr 2006 wurden in dieser Region erzielt. Allerdings sind die Exportvolumina mit den HandelspartnerInnen der neuen bilateralen EU-Handelsagenda durchwegs gering. Die bedeutendsten Märkte China und Indien liegen bei 1,6 % der österreichischen Gesamtexporte (2005). Wichtigste österreichische Exportkategorien sind Maschinen und Fahrzeuge. Beträchtlich dagegen können die Importzuwächse aus diesen Regionen sein: Sie bewegen sich zum Teil zwischen 20 und 30 % und können wie zB bei Malaysia über 65 % sein. Die Importe aus dem asiatischen Raum sind sehr unterschiedlich, jedoch auch hier sind Maschinen und Fahrzeuge dominant. In manchen Branchen, wie der Textil- und Bekleidungserzeugung im vergangenen Jahr, können übermäßige Importe zu großen Problemen führen. Insgesamt beträgt der von den geplanten bilateralen Abkommen betroffene österreichische Außenhandel 3,4 % der Exporte bzw 5,3 % der Importe (2005). Davon entfällt mit 3,2 % bzw 5 % der Großteil auf die asiatischen Länder China, Indien, Korea und die ASEAN Staaten. Mit der ebenfalls auf der bilateralen Agenda stehenden Andengemeinschaft und den zentralamerikanischen Staaten sind die österreichischen Handelsbeziehungen äußerst geringfügig. So liegen die Export- bzw Importanteile der Andengemeinschaft am österreichischen Außenhandel bei 0,1 % bzw 0,2 %, jene der zentralamerikanischen Staaten liegen bei 0,06 % bzw 0,08 %.

Die Verhandlungsmandate für die nächsten bilateralen Abkommen sollen im März durch den Europäischen Rat beschlossen werden. Laut Plan sollen die Verhandlungen möglichst schon im Frühjahr 2007 aufgenommen werden und nicht länger als zwei Jahre dauern.

Die neue Handelsstrategie in Richtung mehr bilateraler Freihandelsabkommen ist ganz offensichtlich eine Antwort auf den Druck der Wirtschaft und orientiert sich dabei primär an Außenhandelsinteressen der europäischen Unternehmen. Dies spiegeln ua die geplanten Inhalte wider: Mit Investitionen und dem Öffentliches Beschaffungswesen sollen Themen, die bereits vor vier Jahren von der WTO-Agenda abgesetzt wurden, in den bilateralen Abkommen revitalisiert werden. Aber auch die Liberalisierung von Gütern und Dienstleistungen soll vorangetrieben und Handelshemmnisse im weitesten Sinne abgebaut werden.

Grundsätzliche Überlegungen über die Ausrichtung der EU-Handelspolitik hält die BAK für sehr wichtig, insbesondere wenn es darum geht, die Inhalte zukünftiger Freihandelsabkommen zu überdenken. Insofern begrüßen wir auch den Stellenwert, der den Themen Arbeitsnormen, Beschäftigung und Umwelt zukommen soll. Entscheidend ist aber letztlich, welchen Verbindlichkeitsgrad die Bestimmungen in den Freihandelsabkommen erhalten.

Dennoch sollte der WTO-Prozess unserer Ansicht nach handelspolitische Priorität der EU bleiben und nicht zusätzlich durch weitere bilaterale Freihandelsabkommen gelähmt

werden. Denn die zunehmende Anzahl bilateraler Abkommen führt zur Diskriminierung jener Länder, die nicht von diesen erfasst sind. Speziell in der aktuellen Situation – in der seit dem Aussetzen der Doha-Runde im Juli vergangenen Jahres mühsam versucht wird, die Verhandlungen wieder aufzunehmen – wäre es kontraproduktiv die neue bilaterale Handelsstrategie der EU zu beschließen. Dies würde sicherlich gegenüber den WTO-HandelspartnerInnen falsche Signale aussenden.

Nachhaltige Entwicklung: Einhaltung von Mindestarbeits- und Umweltstandards durchsetzen

Die BAK unterstützt vollinhaltlich die Ausführungen der Europäischen Kommission hinsichtlich der Verantwortung der Europäischen Union gegenüber ihren HandelspartnerInnen. Es ist in der Tat im wohlverstandenen Eigeninteresse der EU eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in den Schwellenländern und den weniger entwickelten Regionen zu fördern. Davon profitiert Europa zum einen in sicherheitspolitischer und sozialer Hinsicht. Zum anderen profitiert auch die europäische Exportwirtschaft unmittelbar von wachsenden Auslandsmärkten.

Ebenso stimmt die BAK mit der Kommission darin überein, dass bessere Arbeitsbedingungen und Löhne nicht bloß ein moralischer Appell bleiben sollen: Wir würden dies gerne als Leitmotiv in den geplanten Handelsabkommen wieder finden. Im Sinne nachhaltiger Entwicklung müssten zukünftige Freihandelsabkommen dementsprechend **soziale und ökologische Zielsetzungen gleichwertig neben wirtschaftlichen** Interessen berücksichtigen.

Jedenfalls ist zumindest die **verpflichtende Umsetzung und Einhaltung der Kernarbeitsnormen** der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in zukünftige bilaterale Handelsabkommen zu integrieren. Gerade beim angestrebten Ziel faire Wettbewerbsbedingungen und Arbeitsplätze zu schaffen, sollte die EU auf ein Mindestmaß an Arbeits- und Umweltstandards mit ihren zukünftigen HandelspartnerInnen hinarbeiten, um ein „Race to the Bottom“ (Wettbewerb um niedrigste Sozial- und Umweltstandards) zu vermeiden.

Wir unterstützen die vielfachen Bekenntnisse und Verpflichtungen zu Arbeits- und Umweltstandards, zur IAO-Initiative der menschenwürdigen Arbeit (Decent Work) und zur Vollbeschäftigung, doch fehlen in den vorliegenden Mandaten Mechanismen, die die **Einhaltung dieser Normen gewährleisten** würden. Es werden Bestimmungen und Mechanismen angekündigt, die deren Einhaltung lediglich „unterstützen und fördern“ sollen. Auch wenn in den Abkommen die Beobachtung und Bewertung durch Monitoring, die Übernahme von Anreizsystemen und Kooperationen mit den zuständigen internationalen Foren vorgesehen werden, kann daraus noch nicht auf die Umsetzung und Einhaltung der Mindestarbeits- und Umweltstandards geschlossen werden.

Die BAK fordert daher, dass die Mindestarbeitsnormen der IAO in die bilateralen Freihandelsabkommen durch rechtlich verbindliche Bestimmungen integriert werden. Wesentlich ist auch, dass diese elementaren ArbeitnehmerInnenrechte im Fall von **Verstö-**

ßen sanktionierbar sind. Der Marktzugang muss für alle ProduzentInnen von der Einhaltung international anerkannter ArbeitnehmerInnenrechte abhängig gemacht werden.

BAK fordert ein ausdrückliches Verbot von Exportproduktionszonen

Die Nichteinhaltung von Mindestarbeitsnormen trifft insbesondere auf so genannte Exportproduktionszonen (EPZ) und den Agrarsektor zu, der der weltweit größte Arbeitgeber ist. In EPZs gilt ein quasi rechtsfreier Raum in Bezug auf nationales Arbeitsrecht und Steuern. In diesen Zonen werden die in Entwicklungsländern ohnehin sehr niedrigen Arbeitsstandards noch weiter unterlaufen, um so den Standort attraktiver zu machen. In den vorwiegend in Entwicklungsländern befindlichen EPZs arbeiteten 30 Mio Menschen – darunter 15 Mio Kinder – unter teilweise menschenunwürdigen Bedingungen. Daher ist ein Verbot dieser Form der Exportproduktionszonen notwendig.

Schaffung formaler Konsultationsstrukturen mit Vertretung der ArbeitnehmerInnen

Wichtig ist, dass während und nach den Verhandlungen über Freihandelsabkommen eine authentische Sicht der jeweiligen nationalen Situation der ArbeitnehmerInnen gewährleistet ist. Dies sollte entweder durch nationale Gewerkschaften bzw andernfalls durch den Internationalen Gewerkschaftsbund erfolgen. Der Großteil der zukünftigen Partnerländer der EU hat die Mindestarbeitsnormen noch nicht zur Gänze ratifiziert und die wenigsten haben diese umgesetzt. In manchen Ländern werden Gewerkschafter bis heute nicht zugelassen oder sogar verfolgt. Ziel ist es Handels- und Beschäftigungsfragen zwischen Regierungen, ArbeitgeberInnen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisation zu erörtern, um auftretende Probleme möglichst umfassend darstellen und lösen zu können.

Nachhaltigkeitsprüfungen ernst nehmen und reagieren

Nachhaltigkeitsprüfungen werden in den von der Kommission vorgelegten Mandaten zeitlich parallel zu den Verhandlungen angekündigt. Sinnvollerweise sollten Wirkungseinschätzungen aber eine Entscheidungsbasis für die Aufnahme von Verhandlungen bieten und daher vor der Aufnahme von Verhandlungen herangezogen werden. Jedenfalls aber sollten die Ergebnisse, va wenn sie von unabhängigen und seriösen Instituten erarbeitet wurden, ernst genommen werden und in die Abkommen einfließen. Nachhaltigkeitsprüfungen sind die einzige Möglichkeit, die Auswirkungen von Handelsliberalisierungen auf verschiedene Sektoren, Beschäftigung, Umwelt und Entwicklung sowohl in der EU als auch bei Entwicklungsländern festzustellen.

Stärkere Berücksichtigung des Entwicklungsniveaus der Verhandlungspartner

Ziel der vorgeschlagenen Handelsstrategie ist es, maximalen Marktzugang für Industrie- und Agrargüter mit zukünftigen HandelspartnerInnen durch progressive und auf Gegenseitigkeit beruhende Liberalisierung zu erlangen. Dabei sollen durch das Freihandelsabkommen alle Waren erfasst sein und Handelsverbote und -beschränkungen untersagt oder, wenn nicht anders möglich, durch sog Tarifizierung in Zölle umgewandelt werden. Die Zahl von durch hohe Zölle belastete sensible Waren soll minimiert werden. Besonders die vorgeschlagene Aufhebung sämtlicher Exportbeschränkungen (quantitative Ausfuhrbeschränkungen, Exportzölle, Exportsteuern etc) ist kritisch zu hinterfragen. Gerade

in Entwicklungsländern handelt es sich dabei oft um wichtige **ordnungspolitische Instrumente**, die einerseits dem Aufbau wichtiger Industrien oder auch der Absicherung der inländischen Versorgungslage dienen.

Vor dem Hintergrund, dass fast alle HandelspartnerInnen – von den zentralamerikanischen bis hin zu den ASEAN-Staaten – einen teilweise sehr niedrigen Entwicklungsstand aufweisen, ist die geplante Marktöffnungsstrategie besonders problematisch. Unter Berufung auf Art XXIV GATT bzw Art V GATS stellt die EU sehr weit reichende Marktöffnungs- und Liberalisierungsforderungen an die HandelspartnerInnen. Eine differenzierte Behandlung ist die EU nur in sehr eingeschränktem Rahmen bereit zu gewähren: Im Wesentlichen längere Übergangsfristen und Ausnahmen von Zollreduktionen für rund 10 % der Produkte im landwirtschaftlichen bzw industriellen Bereich. Besonders in den Verhandlungen über Investitionsliberalisierung/Niederlassungsfreiheit, Schutz geistiger Eigentumsrechte, öffentliche Auftragsvergabe sowie Dienstleistungsliberalisierung verfolgt die EU aber eine Linie, die auf volle Reziprozität seitens der HandelspartnerInnen abzielt.

Diese Vorgangsweise verkennt wichtige Erkenntnisse der jüngeren entwicklungsökonomischen Diskussion. Letztere betont die Bedeutung des Einsatzes eines breit gestreuten wirtschafts- und industriepolitischen Instrumentariums – auch diskriminierender Natur – für erfolgreiche Strategien nachholender Entwicklung¹. Auch Zollschutz kann in bestimmten Branchen einen unerlässlichen Beitrag zum Aufbau junger Industrien leisten. Die Forderungen der EU bzgl Marktzugang, Nichtdiskriminierung oder regulatorischer Harmonisierung drohen in der bekannten Form Entwicklungspotenziale zu unterminieren.

Das wichtigste Ziel des Abkommens von Cotonou, auf das sich die geplanten Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPAs) mit den AKP-Staaten beziehen, ist die Linderung und die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung. Die Kommission fordert selbst, dass die WPAs diesem Zweck dienen müssen „**und deshalb sind sie in erster Linie ein Entwicklungsinstrument**“². Vor diesem Hintergrund geht es auch um eine ernsthafte Berücksichtigung der **Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung**, zu der sich die EU verpflichtet hat³ und die Teil des „Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik“ (2006) ist. Das bedeutet, dass die EU die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit⁴ in all ihren Politikfeldern, die die Entwicklungsländer berühren können, zu berücksichtigen hat. Zu den prioritären Bereichen, die nach Auffassung der Kommission ein besonderes Interesse im Hinblick auf Synergieeffekte mit den entwicklungspolitischen Zielen bergen, zählt ausdrücklich der Handel.

Unbestreitbar ist, dass sich gerade in den Handelsbeziehungen zwischen der EU und Entwicklungsländern eine Fülle von Beispielen für Inkohärenz feststellen lässt. Zudem gibt es mittlerweile ausreichend empirische Daten, die belegen, dass Handelsliberalisie-

¹ vgl insb die Arbeiten von Ha-Joon Chang und Dani Rodrik

² SEK(2002) 351, 9.4.2002

³ KOM(2005) 134, 12.4.2005

⁴ Vorrangiges Ziel der EU-Entwicklungszusammenarbeit ist die Beseitigung der Armut im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung, wozu auch die Verfolgung der Millenniums-Entwicklungsziele gehört.

rung nicht unmittelbar ein Instrument zur Armutsbekämpfung ist. Die WPAs könnten sich als ein weiteres Beispiel mangelnder Kohärenz erweisen, wenn nicht eine auf den Entwicklungsstand von Ländern besser abgestimmte Vorgangsweise gewählt wird. Dazu zählen insbesondere:

- Eine **flexiblere Auslegung** der Vorgaben der Art XXIV GATT und V GATS bzgl. des Umfangs der von Entwicklungsländern geforderten Marktzugangsverpflichtungen.
- Flankierende finanzielle Maßnahmen zur Bewältigung der auf Seiten der betroffenen Länder anfallenden Anpassungskosten (zB budgetäre Hilfen zur **Kompensation von gesunkenen Zolleinnahmen**, die in vielen Entwicklungsstaaten 20-40 % der öffentlichen Einnahmen ausmachen).
- Bereitstellung von Finanzmitteln und von organisatorischem/technischem **Know-How** zur Förderung der produktiven Kapazitäten der betroffenen Länder, um bestehende handelspolitische Präferenzen der EU besser nutzen zu können.
- Unterstützung des **Auf- und Ausbaus der physischen und sozialen Infrastruktur** in den Partnerländern durch den EU-Entwicklungsfonds sowie die bilaterale Entwicklungskooperation der EU-Mitgliedstaaten.
- Verankerung von institutionalisierten **Monitoring- und Kontrollmechanismen**, um negative Auswirkungen der Handelsöffnung auf die Wirtschaftsstruktur rechtzeitig zu erkennen.
- Vertragliche Fixierung von **Safeguard- und Revisionsmechanismen**, um negative Entwicklungen korrigieren zu können.
- Verankerung **partizipativer Beteiligungsstrukturen** zur regelmäßigen Evaluierung der Abkommen unter Einbindung der ArbeitgeberInnenverbände (insb KMUs), ArbeitnehmerInnenorganisationen und der Zivilgesellschaft.

II. WARENHANDEL

Landwirtschaft: Spielraum für Zollsenkungen, Förderung des fairen Handels

Den größten Verhandlungsspielraum für Zollsenkungen sieht die BAK bei Agrarprodukten. Unserer Ansicht nach sollten vor allem die in der EU ohnehin intern gestützten und durch Exportsubventionen geförderten **sensiblen Produkte** (Rindfleisch, Butter, Milch und Zucker) nicht zusätzlich durch hohe Zölle belegt bleiben.

Die Möglichkeit den Handel mit Produkten, die sozialen und ökologischen Mindeststandards entsprechen, zu fördern, würde eine nachhaltige Produktionsweise unterstützen. Die BAK fordert einen **gänzlichen Zollabbau für fair produzierte und fair gehandelte Produkte**. Die Besserstellung für derart produzierte Waren bietet einerseits einen Anreiz für die Einhaltung und den Ausbau von sozialen und ökologischen Kriterien in den Ent-

wicklungsländern, andererseits würden auch die KonsumentInnen dieser Produkte entlastet.

Industriegüter: Keine Zollsenkungen für Textilien, Bekleidung und Schuhe

Angesichts des ausgelaufenen Textilabkommens und der somit beseitigten Mengenbeschränkungen seit 2005 sind weitere Zugeständnisse beim Zugang zum europäischen Markt auszuschließen. Die Importüberlastung bei Textilien und Bekleidung auf dem europäischen Markt hat dazu geführt, dass Quoten für 10 Textil- und Bekleidungskategorien wieder eingeführt werden mussten.

Bei etlichen Schuhkategorien musste die EU Antisubventionsmaßnahmen ergreifen. Die EU weist in diesen Bereichen ohnehin schon relativ niedrige Durchschnittszölle auf.

In diesem Sinne steht die BAK den angestrebten Änderungen in Bezug auf **Schutz- und Antidumpingmaßnahmen** zurückhaltend gegenüber. Keinesfalls dürfen die bestehenden Bestimmungen gelockert werden. Im Gegenteil, es muss gewährleistet bleiben, dass die bestehenden handelspolitischen Instrumente eingesetzt werden, wenn unfaire Handelspraktiken oder in einer Branche ernsthafte strukturelle Probleme festgestellt werden. Die Grundposition der BAK ist, dass sie sich im Fall einer Interessenkollision zwischen Handel und Produktion für den Erhalt bestehender europäischer Produktionsstandorte einsetzt.

Obzwar die EU im Industriegüterbereich bereits relativ niedrige Durchschnittszölle von rund 4 % erreicht hat, gibt es natürlich auch vereinzelt hohe Zölle. Zollsensungsforderungen an die EU sind dabei unter dem Gesichtspunkt der sog **Tarif eskalation** (verteuert Waren mit zunehmender Verarbeitungsstufe) zu prüfen. Diese Zollstrukturen behindern eine nachhaltige Entwicklung, da sie den Export von Rohstoffen und gering verarbeiteten Produkten fördern.

Der Entzug von Präferenzzöllen bei Nichteinhaltung von Menschenrechten, Mindestarbeits- und Umweltnormen muss weiterhin möglich sein

Entsprechend dem Kommissionsvorschlag für die Verhandlungsmandate sollen Zollbegünstigungen für Entwicklungsländer aus dem Allgemeinen Zollpräferenzsystem der EU in die neuen Freihandelsabkommen übernommen werden. Dabei stellt sich die Frage, wie Sonderpräferenzen aus dem sog APS Plus, die in erster Linie von den zentralamerikanischen Partnerländern bezogen werden, behandelt werden sollen. Grundsätzlich gewährt die EU Sonderpräferenzen an Entwicklungsländer, wenn bestimmte internationale Übereinkommen über Menschen-, Arbeits- und Umweltstandards von diesen ratifiziert und umgesetzt werden. Obwohl die bisherige Praxis zeigt, dass keines der begünstigten Länder alle Konventionen einhält, besteht dennoch die Möglichkeit, dass die EU bei Verstößen Zollpräferenzen einseitig zurücknimmt. Die BAK fordert, dass diese bislang einzige handelspolitische Möglichkeit bei Missachtung international anerkannter Menschen-, Mindestarbeits- und Umweltstandards mit Konsequenzen zu verbinden, auch in den Freihandelsabkommen bestehen bleibt.

III. DIENSTLEISTUNGLIBERALISIERUNG: DIFFERENZIERTER ZUGANG GEFRAGT

Die EU verfolgt im Rahmen ihrer bilateralen Handelsstrategie eine forcierte Marktöffnung von für EU Unternehmen interessanten Dienstleistungssektoren. Damit wird der in den WTO-GATS Verhandlungen gewählte Ansatz in zugespitzter Form fortgesetzt. Darüber hinaus will die EU auch eine regulatorische Harmonisierung in strategischen Sektoren (zB Finanzdienstleistungen, Telekom, Post) bzw bezüglich Berufsqualifikationen, Marktzugangsvorschriften, Lizenzierungsverfahren uä erreichen, welche die einschlägigen EU-Regulierungen als Referenzrahmen hat. Es stellt sich die Frage, ob die von der EU favorisierten Regeln zwangsläufig den gesellschaftlichen und ökonomischen Bedürfnissen der Partnerländer entsprechen müssen. Der von der EU-Kommission favorisierte Regulierungsansatz verkennt allerdings, dass Regulierung immer an die wirtschaftliche und soziokulturelle Situation anzupassen ist. Auch die Funktionsweise von Märkten wird in verschiedenen Gesellschaften unterschiedlich geregelt. One size fits all gilt insbesondere bei der Regulierung von Dienstleistungen daher nicht. Die Liberalisierungsforderungen der EU an die Partnerländer müssen daher stärker als bisher deren ökonomische und soziokulturelle Besonderheiten berücksichtigen. Die EU kann nur dann glaubhaft vertreten, dass die öffentliche Daseinsvorsorge ein integraler Bestandteil des europäischen Sozialmodells ist, wenn sie nicht gleichzeitig die forcierte Liberalisierung dieser Dienstleistungen von anderen Staaten verlangt.

Öffentliche Dienstleistungen aus den Verhandlungen verbindlich ausnehmen

Ähnlich wie in den GATS-Verhandlungen in der WTO stellt sich auch bei den bilateralen Verhandlungen die Gefahr, dass es zu einer Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen kommt. Dies gilt insb für jene öffentlichen Dienstleistungen, welche in „gemischter Erbringung“ (Bildung, Gesundheit...), dh von öffentlichen und privaten Anbietern erbracht werden. Hier ist es daher notwendig in den Verhandlungsmandaten der EU-Kommission von Anfang an jene Dienstleistungsbereiche vom Verhandlungsmandat auszunehmen, welche als integraler Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge zu betrachten sind. Dazu zählen insb die Bildung, Gesundheit und soziale Dienste, audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen, Wasserversorgung, Post, öffentlicher Verkehr. Eine Ausnahme dieser Bereiche von den Verhandlungen verhindert nicht nur, dass es zu Liberalisierungsforderungen an die EU kommt, sondern garantiert auch, dass vonseiten der Liberalisierungsproponenten in der EU (insb den Unternehmenslobbies) keine Forderungen an andere Staaten durchgesetzt werden können.

Darüber hinaus hält die BAK es für erforderlich,

- den **horizontalen Vorbehalt** für „Public Utilities“ laut EU-25 GATS-Verpflichtungsliste auf die bilateralen Verpflichtungen anzuwenden.
- **keine Liberalisierungsbindungen für Sektoren einzugehen, in denen laufende autonome Liberalisierungsprozesse stattfinden** (insb Energie, Post, Verkehr).

Vor einer solchen Bindung ist die vollständige Umsetzung der Liberalisierung abzuwarten, um eine effiziente und an sozialen und ökologischen Kriterien ausgerichtete Rahmenregulierung im Rahmen des nationalen Handlungsspielraums sicherstellen zu können. Eine voreilige Bindung ist geeignet, die österreichische Handlungsfreiheit bei der Regulierung liberalisierter Sektoren einzuschränken und könnte nachträgliche Änderungen, die sich als notwendig erweisen, beträchtlich erschweren oder sogar verunmöglichen.

Eine über das GATS-Niveau hinausgehende Liberalisierung der ArbeitnehmerInnen-Freizügigkeit (Präsenz natürlicher Personen, Mode 4) in den bilateralen Verhandlungen ist generell auszuschließen.

- Die 136. BAK Vollversammlung hat ebenso wie der EGB gefordert, **IAO-Mindeststandards** in internationalen Handelsabkommen zu verankern.
- Darüber hinaus fordern wir keine Liberalisierungsbindungen für **vertragliche DienstleistungserbringerInnen** (Contractual Service Suppliers) und **selbständig Erwerbstätige** (Independent Professionals) einzugehen, welche über das gegenwärtige Niveau der GATS-Bindungen hinausgeht.
- Die BAK lehnt Liberalisierungsbindungen für **Arbeitskräfte mittlerer und niedriger Qualifikationsstufe** jedenfalls entschieden ab.
- Die BAK spricht sich gegen Ausnahmen für entsandte ArbeitnehmerInnen von der **Verpflichtung zur Leistung von Steuern, Abgaben** und Sozialversicherungsbeiträgen in Österreich aus.
- Werden Arbeitskräfte entsendet, ist hinsichtlich der anzuwendenden arbeits-, sozialrechtlichen- und Einkommensbestimmungen bzw Kollektivverträge das **Günstigkeits- bzw Ziellandprinzip** unbedingt beizubehalten.
- Die BAK befürwortet **befristete Aufenthalte von Personen aus Drittstaaten zum Zwecke der beruflichen Aus- und Fortbildung**, wenn diese im Rahmen von Kooperationsprojekten der Entwicklungszusammenarbeit stattfinden und geeignete Maßnahmen vorgesehen sind, welche eine Konkurrenzierung heimischer Arbeitskräfte verhindern bzw gewährleisten, dass diese Personen nach Abschluss der vorgesehenen Arbeitstätigkeit wieder in ihr Heimatland zurückkehren.

IV. INVESTITIONEN UND NIEDERLASSUNG VON UNTERNEHMEN

Die BAK ist der Überzeugung, dass ein gerechtes Investitionsregime, welches für alle Beteiligten eine selbstbestimmte, nachhaltige Entwicklung ermöglicht, nur auf multilateraler Ebene verhandelt werden kann. Österreich soll sich daher primär dafür einsetzen, dass im Rahmen der WTO die Gespräche über Investitionsregeln für die Vorinvestitionsphase unter Berücksichtigung von verbindlichen Arbeits- und Umweltnormen für Auslandsinvestoren vorangetrieben werden. Um hierbei Erfolge zu zeitigen, ist als erster Schritt Kompromissbereitschaft bei den berechtigten Anliegen der Schwellen- und Ent-

wicklungsländergruppen zu signalisieren und Investitionsregelungen unabhängig von anderen WTO-Themen zu diskutieren.

Die gescheiterten Verhandlungen zu Investitionen im Rahmen der WTO (Arbeitsgruppe Handel und Investitionen) sowie – zeitlich noch länger zurückliegend – der OECD (Multilaterales Investitionsabkommen) haben verdeutlicht, wie sensibel gerade für die Schwellenländer die Gewährung von Marktzugang für Auslandsinvestoren ist. Diesen Erfahrungen hat die österreichische sowie europäische Investitionspolitik Rechnung zu tragen.

Die BAK spricht sich somit **gegen die neue handelspolitische Strategie der Union aus, die Investitionsabkommen auf eine progressive, reziproke Liberalisierung der Märkte reduziert** und diese zu einem integralen Teil von bilateralen Freihandelsabkommen (FTA) bzw Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PCA) macht.

Wir treten dafür ein, dass globale Zukunftssicherung nicht bloß ein moralischer Appell bleibt, sondern sich als ein Leitprinzip in investitionspolitischen Abkommen wieder findet. Das Kapitel "Investitionen" bzw "Establishment" hat sich in den Freihandelsabkommen und Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PCA) der "neuen Generation" dem unterzuordnen und **soziale sowie ökologische Zielsetzungen gleichwertig mit wirtschaftlichen Interessen zu berücksichtigen**. Marktzugangsliberalisierungen und Deregulierungen, die im Konflikt mit der Erreichung der "Millennium Development Goals" stehen (Armutsbekämpfung, Schutz der natürlichen Ressourcen, wirtschaftliche Entwicklung durch Kernarbeitsnormen und darüber hinausgehende Verbesserung der Arbeits- und Umweltrechte etc), werden von der BAK grundsätzlich abgelehnt, da sie meist nur kurzfristige Gewinne für eine kleine wirtschaftliche Elite bringen.

EU-Rahmen für Investitionen (Minimum platform on investments for EU FTAs)

Der unter den Mitgliedstaaten abgestimmte Mustertext dient als Grundlage für Verhandlungen des Kapitels „Niederlassung, Dienstleistungs- und elektronischer Handel“ in Freihandelsabkommen bzw PCA's. Er stellt den Minimalkonsens zwischen den Mitgliedstaaten über den Inhalt eines solchen Abkommen zu Investitionsregelungen dar und bezieht sich ausschließlich auf den Marktzugang europäischer Unternehmen in Drittstaaten. Der Mustertext verfolgt stringent den Ansatz der progressiven Liberalisierung einzelner Märkte. Instrumente zur Marktliberalisierung sind die Nicht-Diskriminierungs- sowie die Meistbegünstigungsklauseln.

Die BAK hat folgende Positionen in den Verhandlungen zur "**Minimum platform**" eingebracht, die nach wie vor ihre Gültigkeit haben:

- Wir sprechen uns mit Nachdruck dagegen aus, die **Kompetenzen** bzgl Verhandlungen internationaler oder auch bilateraler Investitionsabkommen zu verschieben. Es ist zu befürchten, dass es im Zuge der neuen Handelspolitik der Union zu einer schleichenden Kompetenzverschiebung zu Gunsten der Kommission kommt. Um dieser absehbaren Entwicklung entgegenzuwirken, haben die Mitgliedsländer der Kommission ein ausdrückliches und klar umrissenes Verhandlungsmandat zu geben und darüber hinaus die Verhandlungen gemeinsam mit der Europäischen Kommission (in gemischter Kompetenz) zu führen.

- **Dienstleistungen** von allgemeinem Interesse bzw Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind aus dem Anwendungsbereich des Abkommens auszunehmen.
- Wir kritisieren, dass den Investoren einseitig **Rechte** auf Marktzutritt eingeräumt werden sollen, ohne ihnen gleichzeitig **Pflichten** hinsichtlich Einhaltung der universellen Arbeits- und Umweltnormen aufzuerlegen.
- Die Grundprinzipien Marktzutritt und Inländergleichbehandlung schränken die politische Gestaltungsmöglichkeit nationaler Wirtschaftspolitiken maßgeblich ein; wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Unterstützung **selbst bestimmter Entwicklungsstrategien** haben auch weiterhin – auch wenn sie diskriminierend wirken – möglich zu sein.
- Die BAK spricht sich für eine **Review-Klausel** anstelle der vorgeschlagenen Meistbegünstigungsklausel (MFN) aus. Der implizite Automatismus der MFN-Klausel löst die Weitergabe von bilateralen Verhandlungszugeständnissen/ergebnissen an andere Drittstaaten aus. Dies kann sehr wohl unerwünschte und unter Umständen auch unabschätzbare Folgewirkungen haben. Hiermit werden die Verhandlungen für alle FTA- und PCA-Partner äußerst komplex, wenn nicht gar unüberschaubar. Der Nutzen der MFN-Klausel, ein “level playing field” für alle ausländischen Investoren in der Vorinvestitionsphase herzustellen, wird somit wieder aufgehoben. Wir befürchten also, dass der Automatismus der MFN-Klausel Implikationen auch für andere Bereiche hat.
- Die “**non lowering of standards**”-Klausel ist nur in der Präambel vorgesehen. Wir fordern, diese verbindlich in den Vertragstext aufzunehmen und klarzustellen, dass die Kernarbeitsnormen sowie Umweltrechte von den Vertragspartnern umzusetzen und einzuhalten sind. Darüber hinaus sind vertraglich effiziente Sanktionsmöglichkeiten bei deren Verletzung vorzusehen.

Der, zur branchenweisen Liberalisierung der Märkte für Auslandsinvestoren, gewählte “**bottom up**”-Ansatz ist gewiss eine graduell moderate Gangart im Vergleich zu einem von einigen Mitgliedstaaten favorisierten „top-down“-Ansatz. Nichtsdestotrotz besteht auch hier die Gefahr, dass die Verhandlungspartner sensitive Bereiche, die für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung maßgeblich sind, preisgeben. Zum einen sehen sich die Entwicklungsländer aufgrund des bestehenden Nord-Süd Machtgefälles einem enormen Druck ausgesetzt. Zum anderen sind für ausländische Investoren nur profitable Branchen bzw Bereiche der Grundversorgung mit geringer Preiselastizität interessant. Die Interessen multinationaler Konzerne stehen in vielen Fällen der selbst bestimmten, nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung einer Region oder eines Landes entgegen. In den Verhandlungen hat die EU daher nicht ausschließlich Wirtschaftsinteressen zu verfolgen, sondern entsprechend ihrer eigenen Beschlüsse im Sinne nachhaltiger globaler Entwicklung zu agieren.

Vorschläge der EU-Verhandlungspartner ernst nehmen

Die vorliegenden Entwürfe der Ländergruppe CARIFORUM⁵ und der Pazifikregion bestätigen, dass die Verhandlungspartner Investitionsabkommen, die eine nachhaltige Entwicklung unterstützen, abschließen wollen. Sie streben ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten der Investoren, Ziel- und Herkunftsländer an. Darüber hinaus werden konstruktive institutionelle Vorschläge vorgebracht. Die BAK erachtet die Ansätze der zwei Ländergruppen als eine gute Diskussionsgrundlage für Verhandlungen über ein gerechtes Investitionsregime zwischen der EU und wenig entwickelten Wirtschaftsregionen – ungeachtet der zu ergreifenden entwicklungspolitischen Maßnahmen.

Österreichische Direktinvestitionen: kaum regionale Interessen

Die österreichischen Direktinvestitionen sind schwerpunktmäßig auf **Mittelosteuropa**, die Europäische Union und die USA konzentriert. Heimische Unternehmen haben nur rund 27 % ihrer Auslandsinvestitionen in Ländern getätigt, mit denen potentiell Freihandelsabkommen (FTA) bzw PCAs verhandelt werden sollen. Dieser Anteil ist tendenziell stagnierend. Dies ist ein Beleg dafür, dass die wirtschaftlichen Beziehungen der internationalisierten österreichischen Wirtschaft mit den Drittstaaten relativ gering sind und die von der EU angestrebten Investitionsabkommen keinen großen Stellenwert erlangen werden. Darüber hinaus hinterfragen wir, ob die klein strukturierte österreichische Wirtschaft von bilateralen Investitionsregimen in gleichem Ausmaß profitieren kann, wie die der anderen Mitgliedsländer. Die Berücksichtigung von einer Vielzahl von unterschiedlichen FTAs und PCAs ist für die im internationalen Vergleich kleinen österreichischen Wirtschaftseinheiten ein enormer **administrativer Aufwand** und damit ein Wettbewerbsnachteil.

V. ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

Die Kommission strebt verbindliche Regeln zur Öffnung der Vergabemärkte insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verfahrenstransparenz an. Die Liberalisierung soll sich auch auf die lokale Ebene und sogar auf „public utilities“, worunter vermutlich Aufträge durch sog Sektorenauftraggeber zu verstehen sind, erstrecken. Als relevanter Maßstab für betreffende Regelungen werden „non-discrimination“ sowie „national treatment“ angeführt.

Einer weiteren Öffnung der Beschaffungsmärkte steht die BAK indessen kritisch gegenüber. Zum einen ist zu befürchten, dass das **relativ hohe europäische Niveau an arbeits-, sozial- und umweltrechtlichen Vorschriften** im globalisierten Wettbewerb den europäischen, insb österreichischen, Anbietern zum Nachteil gereichen wird. Weiters wirken entsprechende Übereinkommen ohne flankierende Schutzbestimmungen kaum auf die Verbesserung des weltweiten Niveaus arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher

⁵ Antigua und Barbuda, die Bahamas, Barbados, Belize, das Commonwealth Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname sowie Trinidad und Tobago

Standards hin. Wir erinnern in diesem Zusammenhang auch an die gesellschaftliche Vorbildfunktion des Staates für nachhaltiges Wirtschaften. Vor diesem Hintergrund wäre es gewiss unerträglich, würde die Republik Österreich aufgrund internationaler Verpflichtungen zB dazu angehalten sein, Polizeiuniformen in sog „Sweat-Shops“ herstellen zu lassen.

Zur Vermeidung derartiger Irritationen ist es in sozial- sowie wettbewerbspolitischer Hinsicht unerlässlich, die sog **Kernarbeitsnormen** der einschlägigen ILO-Übereinkommen Nr 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182 in diverse Übereinkommen einzubeziehen. Ferner ist darauf zu achten, dass die österreichischen Bestimmungen zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Anliegen im Wege der Auftragsvergabe im globalen Wettbewerb ebenso aufrecht erhalten werden können wie die strengen Regelungen zur **Überprüfung der beruflichen Zuverlässigkeit** oder zur **Einschränkung von Subvergaben**.

Im Hinblick auf die Beschaffung von Dienstleistungen sind ferner Wechselwirkungen mit jenen Problemfeldern zu beachten, die im Bereich **Dienstleistungen** angeführt worden sind. Denn davon ausgehend, dass unter Handel im Bereich Dienstleistungen auch die Erbringung einer Dienstleistung mittels Präsenz **natürlicher Personen** im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates umfasst zu sein scheint (sog „Mode 4“), könnte bei einer Liberalisierung der Beschaffungsmärkte im Bereich Dienstleistungen folgendes Paradoxon entstehen: Mitgliedstaaten wären möglicherweise aufgrund einer Übereinkunft zum Beschaffungswesen verpflichtet, Unternehmen aus dem Vertragsstaat im Rahmen öffentlicher Aufträge (zB bei einem Bauauftrag) zu berücksichtigen. Dieses Unternehmen dürfte jedoch mangels entsprechender Bestimmungen im Dienstleistungsbereich (zu Mode 4) zur Auftragsausführung praktisch kein eigenes Personal mitnehmen (BauarbeiterInnen entsenden). Ein derartiger Widerspruch ließe wohl zweierlei Lösungsvarianten befürchten. Entweder treten bei öffentlichen Aufträgen allfällige im Dienstleistungsbereich ausbedungene Restriktionen zu Mode 4 von vorneherein rechtlich zurück. Oder es entsteht zumindest massiver politischer Druck, diesen Schritt zu mehr Marktöffnung bei Mode 4 zu Lasten des Arbeitsmarktes der EU zu setzen.

Mit besonderer Zurückhaltung begegnet die BAK auch einer Liberalisierung besonders sensibler Dienstleistungen, insb **öffentlicher Dienstleistungen**. Aus diesem Grund wird dafür plädiert öffentliche Dienstleistungen aus dem Anwendungsbereich von diversen Abkommen zum öffentlichen Auftragswesen auszuklammern.

Darüber hinaus ist in entwicklungspolitischer Hinsicht zu erwägen, **weniger entwickelten Ländern** unter bestimmten Bedingungen einen nationalen Vorbehalt zu Gunsten der ansässigen Wirtschaft einzuräumen. Dies könnte etwa dadurch geregelt werden, dass Unternehmen eines Entwicklungslandes den Zuschlag erhalten können, soweit deren Offert im Rahmen von öffentlichen Auftragsvergaben in ihrem Heimatland nur geringfügig über dem besten internationalen Angebot liegt.

VI. HANDEL UND WETTBEWERB

Auf den ersten Blick ehrgeizig erscheinen ferner die in den Mandaten enthaltenen Passagen zu wettbewerbsrechtlichen Vorschriften. Analog zum Gemeinschaftsrecht sollen bestimmte wettbewerbsschädliche Verhaltensweisen identifiziert werden, die mit dem reibungslosen Funktionieren des betreffenden Übereinkommens nicht vereinbar wären (Kartellabsprachen, Marktmissbrauch, Fusionen und staatliche Beihilfen). Allerdings bleiben die Mandate über die weiteren Schritte relativ unklar. Die BAK erachtet insbesondere eine stärker institutionalisierte **Kooperation zwischen den Wettbewerbsbehörden** der betreffenden Vertragsstaaten als sinnvoll.

VII. SCHUTZ GEISTIGER EIGENTUMSRECHTE

Umfassenden Zugang zu lebensnotwendigen Medikamenten gewährleisten

Die EU hat im Rahmen der laufenden WTO-Verhandlungen eine aufgeschlossene Haltung zur Frage des kostengünstigen Zugangs zu lebensnotwendigen Medikamenten zur Bekämpfung von Seuchen und anderen epidemischen Krankheiten eingenommen. Ein Gutteil der HandelspartnerInnen, mit denen die EU bilaterale Abkommen derzeit vorbereitet oder bereits verhandelt, sind Entwicklungsländer oder die am wenigsten entwickelten Länder⁶. Die EU sollte den Bedürfnissen dieser Länder hinsichtlich des Zugangs zu wichtigen Medikamenten gegen zB HIV/AIDS oder anderen epidemischen Krankheiten weiter entgegenkommen. Dazu erforderlich sind Maßnahmen zum Know-How Transfer und zur Förderung von Joint Ventures zwischen europäischen Pharmaunternehmen und lokalen Unternehmen der HandelspartnerInnen sowie von der EU geförderte Lizenzvereinbarungen zur Produktion von Generika.

Geographische Herkunftsbezeichnungen

Der von der EU forcierte Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen stößt bei vielen HandelspartnerInnen auf wenig Gegenliebe, da Konkurrenzprodukte aus nationaler Produktion davon negativ betroffen wären. Maßnahmen zum Schutz von geographischen Herkunftsbezeichnungen werden von der BAK aus Gründen des VerbraucherInnenschutzes bzw der Produktransparenz nicht grundsätzlich abgelehnt. Jedoch sind die Interessen der HandelspartnerInnen hier aus historischen Gründen zum Teil als berechtigt anzusehen. In diesen Fällen spricht aus Sicht der BAK nichts dagegen, für ein bestimmtes Produkt eine gleich lautende geographische Herkunftsbezeichnung zuzulassen, wenn gleichzeitig klar erkenntlich ist, dass es sich um zwei unterschiedliche Produkte aus zwei verschiedenen Regionen handelt (zB Rioja-Wein aus Spanien im Gegensatz zu Rioja-Wein aus Argentinien).

Produktfälschungen unterbinden

Die Zunahme des illegalen Nachbaus von geschützten Produkten (Modewaren, Bekleidung, aber auch Maschinen, technische Anlagen oder Kosmetika und Medikamente) bedeutet für die europäische Wirtschaft zweifelsohne einen beträchtlichen kommerziellen

⁶ Least Developed Countries (LDC)

Schaden. Die BAK tritt dafür ein, dass die EU hinsichtlich gefälschter Produkte, deren Konsum zu Gesundheitsgefährdungen oder anderen schweren Schädigungen von VerbraucherInnen führen kann, uneingeschränkte Importverbote anwendet. Die bestehenden Zollprüfungskapazitäten sollten ausgeweitet werden und im Rahmen der bilateralen Verhandlungen mit den Herkunftsländern sollte die EU darauf drängen, dass die Produktion solcher Waren nachhaltig unterbunden wird.